



Best Practice

Ausschreibung gebrauchter Softwarelizenzen



ÜBER DEN AUTOR

Dipl.-Volkswirt Andreas E. Thyen

Präsident des Verwaltungsrates der LizenzDirekt AG

Andreas E. Thyen studierte in Hamburg Wirtschafts-, Rechtswissenschaften und Soziologie sowie Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Sozialökonomie. Seit über 20 Jahren berät Thyen zu zahlreichen Planungs-, Prozess- und Management-Themen, u. a. bei einer internationalen Unternehmensberatung, und publizierte vielfach in diesem Kontext. Heute zeichnet Thyen sich verantwortlich als Präsident des Verwaltungsrates der LizenzDirekt AG. Hierbei schöpft er von seinem Erfahrungsschatz aus rund 15 Jahren in führenden Positionen auf dem Gebrauchtsoftware-Markt. Mittlerweile gilt Thyen hier als Branchenvertreter und leidenschaftlicher Fürsprecher und Vordenker. Er unterstützt Unternehmen und Behörden dabei, wie von diesem europäischen Juwel profitiert werden kann. Weit über die rechtlichen Grundlagen dieses Marktes hinaus vermittelt Thyen routiniert, engagiert und mit Weitsicht die Tragweite damit verbundener wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte und Interessen. Infolgedessen ist Thyen seit Jahren ein sehr gefragter Interviewpartner für Medien im gesamten DACH-Raum und publiziert regelmäßig zu Themen im digital-gesellschaftspolitischen und digital-wirtschaftlichen Kontext. Thyen sponsert und engagiert sich überdies in diversen schulischen, sozialen und sportlichen Projekten für Kinder.



Unser Anliegen

ist es nicht, den Beschaffungsprozess zu verkomplizieren oder zusätzlichen Aufwand zu erzeugen. Vielmehr möchten wir dazu beitragen, den einzigartigen europäischen Markt für gebrauchte Software vor Missverständnissen zu schützen und das Vertrauen der Anwender zu stärken. Grundlage hierfür sind etablierte Marktstandards und klar nachvollziehbare Best Practices, die die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung in eine praxistaugliche Form übersetzen – ohne juristische Verbindlichkeit zu beanspruchen.

Für alle **rechtlichen Fragen** rund um die Beschaffung gebrauchter Software empfehlen wir den umfassenden Leitfaden:

„Grundsätze der Beschaffung gebrauchter Software-Lizenzen durch öffentliche Auftraggeber“ (Behörden Spiegel, aktualisierte 2. Auflage, in drei Sprachen verfügbar).

Seine Maßstäbe haben sich nicht nur für **Behörden**, sondern **gleichermaßen** für **Unternehmen** – vom Mittelstand bis zum internationalen Konzern – **in ganz Europa seit Jahren als verlässliche Orientierung** bewährt.

Auch dieses Best-Practice-Paper folgt den dort beschriebenen Grundsätzen und setzt diese in eine kompakte, anwendungsnahe Form um.

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund zur Zulässigkeit gebrauchter Software _____	Seite 5
2.	Vergabeverfahrensrechtliche Einordnung und Verfahrenswahl _____	Seite 6
3.	Beschreibung der Leistung _____	Seite 8
4.	Nachweise der Eignung und Zuverlässigkeit _____	Seite 9
5.	Nachweise der Rechtekette und Eigenerklärungen _____	Seite 11
5.1.	Vorbemerkung _____	Seite 11
5.2.	Grundsätzliche Erklärungen zur Rechtekette _____	Seite 12
5.3.	Offenlegung aller prüfungsnotwendigen Unterlagen gegenüber einem Wirtschaftsprüfer _____	Seite 12
5.4.	Konkrete Prüfungserfordernisse bei Testat und Eigenerklärungen _____	Seite 13
5.5.	Offenlegung aller prüfungsnotwendigen Unterlagen gegenüber Käufer _____	Seite 15
6.	Zusammenfassung _____	Seite 17
7.	Muster und Vorlagen _____	Seite 18
7.1.	Vorbemerkung _____	Seite 18
7.2.	Allgemeine Leistungsbeschreibung _____	Seite 18
7.3.	Eigenerklärung bzgl. Erschöpfungsvoraussetzungen und Haftungsfreistellung _____	Seite 19
7.4.	Vernichtungserklärung _____	Seite 21
7.5.	Vorgangsbezogenes Testat eines Wirtschaftsprüfers _____	Seite 23
8.	Fazit _____	Seite 24
9.	Interne Prüfliste _____	Seite 26

MOJIN

1. Hintergrund zur Zulässigkeit gebrauchter Software

Seit der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, 03.07.2012 – C-128/11) und demgemäß im Folgenden des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 17.07.2013, I ZR 129/08; Urt. v. 11.12.2014, I ZR 8/13) wurde höchstrichterlich in besonderem Maße die vom Hersteller unabhängige Zulässigkeit des Weiterverkaufs gebrauchter Software im Europäischen Wirtschaftsraum unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen bestätigt.

Eine gebrauchte Lizenz unterscheidet sich funktional nicht von einer neuen; sie wurde lediglich bereits einmal genutzt. Dementsprechend hat die Vergabekammer Westfalen 2016 (Vergabekammer Westfalen, Beschl. v. 01.03.2016 – VK 1-2/16) entschieden, dass eine Ausschreibung **nicht auf „Neulizenzen“ beschränkt werden darf**, da eine solche Einschränkung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Eine Vorgabe „nur neue Software“ verstößt gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung. Gebrauchte Lizenzen stellen kein anderes Produkt dar, sondern sind von einer neuen Lizenz **nicht zu unterscheiden**. Behörden müssen daher Gebrauchtsoftware **zulassen** und bei der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigen.

Im Folgenden wird **im Sinne von Best Practices** erläutert, wie Behörden den **Leistungsgegenstand** (die zu beschaffende Software) formulieren können und welche **Anforderungen, Eignungen** sowie **Nachweise** im Vergabeverfahren zweckmäßig und empfehlenswert sind, um einen rechtssicheren Erwerb gebrauchter Standardsoftware – insbesondere im Microsoft-Umfeld – zu gewährleisten. **Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und ebenso wenig eine juristische Abhandlung intendiert.**

Unsere unverbindlichen Empfehlungen, Muster und Vorlagen gliedern sich in die Kapitel Beschreibung der Leistung (3), Nachweise der Eignung und Zuverlässigkeit (4) und Nachweis der Rechtekette und Eigenerklärungen (5). Nach einer Zusammenfassung (6) folgen noch Muster und Vorlagen (7) sowie ein Fazit (8).

UNSERE EMPFEHLUNG:

**Grundsätze der Beschaffung gebrauchter Software-Lizenzen.
Ein Ratgeber für öffentliche Auftraggeber.**

www.behoerden-spiegel.de/software-lizenzen





2. Vergabeverfahrensrechtliche Einordnung und Verfahrenswahl

Unabhängig von der grundsätzlichen Zulässigkeit gebrauchter Softwarelizenzen ist im Rahmen jeder Beschaffung stets zu prüfen, welche Vergabeverfahrensart zur Anwendung kommt. Maßgeblich hierfür ist der geschätzte Gesamtauftragswert der vorgesehenen Leistung (netto); Optionen, Vertragsverlängerungen sowie funktional zusammengehörige Leistungsbestandteile sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Kombination aus neuen und gebrauchten Softwarelizenzen kann die **Auftragswertbestimmung (Schwellenwerte)** komplex sein, da unterschiedliche Lizenzmodelle, Restlaufzeiten sowie Upgrade-/Downgrade-Rechte und optionale Leistungsbestandteile (z. B. Wartung/Support) wirtschaftlich zu bewerten und abzugrenzen sind. Zudem ist die **vergaberechtliche Pflicht zur Fach- und Teillosobildung** (§ 97 Abs. 4 GWB bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften) sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Öffentlichen Auftraggebern stehen ober- wie unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich verschiedene Verfahrensarten zur Verfügung. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind dies die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb, die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie der Direktauftrag. Nach der UVgO (auf Basis des jeweiligen Landesrechts) können Auftraggeber **grundsätzlich** zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählen.

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kommt bei der Beschaffung von Standardlizenzen (neu und gebraucht) in Betracht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere nach § 8 Abs. 3 UVgO bzw. den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen – vorliegen und im Vergabevermerk tragfähig dokumentiert werden.

Dies kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn bei der Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung oder eines zweistufigen Verfahrens - im Vergleich zur Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb - aufgrund der erwartbar hohen Anzahl an heterogener Angebote, ein zusätzlicher unverhältnismäßiger Prüf- und Verwaltungsaufwand entstünde. Dies betrifft bei Gebrauchtsoftware regelmäßig die Einzelfallprüfung der Rechtekette, der Nachweisdokumentation, etwaigen Aufklärungs- und Nachforderungsverfahren sowie mögliche Rückabwicklungsrisiken bei unzureichender Dokumentation.



Steht dieser im offenen oder zweistufigen Verfahren entstehende zusätzliche Prüfaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert und zu dem konkret zu erwartenden zusätzlichen Wettbewerbsgewinn, **kann die gezielte Einladung mehrerer** geeigneter und leistungsfähiger **Unternehmen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ein angemessenes Wettbewerbsniveau sicherstellen.**

Direktaufträge sind zudem für geringe Auftragswerte vorgesehen.

Diese **vergaberechtlichen Gestaltungsspielräume sind zulässig**, sollten bekannt sein und können bei sachgerechter Anwendung zu einer **effizienten, wirtschaftlichen und rechtssicheren Beschaffung** beitragen. Voraussetzung ist stets eine sorgfältige, nachvollziehbare Dokumentation der Auftragswertschätzung und der gewählten Verfahrensart.

Praxis-Hinweis:

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und dies im Vergabevermerk nachvollziehbar begründet wird, **hat sich als Best Practice eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb als zweckmäßige Verfahrensgestaltung** erwiesen.

Diese ermöglicht häufig eine **schnellere Durchführung, weniger Bürokratie sowie eine spürbare Zeit- und Prüfungsersparnis** (insbesondere durch die Begrenzung der Zahl einzuholender bzw. zu wertender Angebote); die Auswahl der Unternehmen ist dabei transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und ein angemessener Wettbewerb sicherzustellen.

In der Praxis werden regelmäßig drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; die **Auswahlkriterien und Auswahllogik** sind vorab festzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. nachweisliche Erfahrung mit Lizenztransfers, belastbare Nachweisdokumentation, Referenzen, Compliance-Prozesse).

Das **vergaberechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit** erlaubt es dabei, neben dem reinen Preis **auch qualitative und risikobezogene Aspekte angemessen zu berücksichtigen**. Hierzu können – sofern sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig – etwa besondere – ggf. gewichtete - Anforderungen an die Dokumentation der Rechtekette, den Einsatz qualifizierter SAM-Expertise (Software Asset Management) oder strukturierte Lizenzmanagement- bzw. Dokumentationssysteme gehören.



3. Beschreibung der Leistung

Gemäß § 121 GWB bzw. § 23 UVgO muss die **Leistung so eindeutig und erschöpfend** wie möglich beschrieben werden. Bei Standardsoftware bedeutet dies, das gewünschte Produkt und ggf. die Version genau zu benennen. Grundsätzlich sind Leistungsbeschreibungen **produktneutral** zu formulieren; die Nennung konkreter Hersteller oder Produkte ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 31 Abs. 6 VgV), etwa wenn aus Kompatibilitätsgründen ein bestimmtes Softwareprodukt erforderlich ist. In der Praxis werden jedoch häufig **Microsoft-Standardsoftware** oder andere etablierte Produkte ausdrücklich verlangt, da sie in der bestehenden IT-Umgebung der Behörde genutzt werden müssen.

Beispiel einer Begründung: Die Behörde beabsichtigt zukünftig die Versionen Microsoft Windows Server Datacenter Version X sowie Microsoft Office Version Y einzusetzen. Der Einsatz anderer Softwareprodukte ist aufgrund von Abhängigkeiten mit fachspezifischer Software nicht möglich.

Klarstellungen im Abschnitt 7.2 machen deutlich, dass neue oder gebrauchte Lizenzen akzeptiert werden, solange sie legal weiterverkauft wurden. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass Lizenzen angeboten werden, die nicht dem geforderten Nutzungsrecht entsprechen.

In der Beschreibung kann optional ergänzt werden, dass die angebotenen Lizenzen **den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen** müssen (Erschöpfungsgrundsatz, s. u.). Doch dies ergibt sich implizit aus den geltenden Gesetzen – eine weitere Formalanforderung im Leistungsgegenstand ist nicht zwingend. Die **tatsächlichen Voraussetzungen der Lizenz-Erschöpfung** (Erstverkauf im EWR, unbefristete Lizenzen etc.) **müssen in der Sache vorliegen**¹, bedürfen aber keiner besonderen Form in der Ausschreibung².



Tipp: Bei der Beschaffung von Microsoft-Lizenzen sei angemerkt, dass Zusatzangebote wie **Software Assurance** (z. B. Upgrade-Anspruch, kann nicht in Verbindung mit gebrauchten Lizenzen erworben werden) nur sinnvoll sind, wenn in fest kalkulierter Zeit tatsächlich Upgrades benötigt werden und die Beschaffung somit wirtschaftlich gerechtfertigt werden kann. Oder aber technisch absolut notwendig ist, wie z.B. bei der Servermobilität.

¹ Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen wirklich inhaltlich erfüllt sind. Es kommt auf die Fakten an. Die rechtlichen Bedingungen müssen faktisch vorliegen, damit eine Lizenz als „erschöpft“ gilt.

² Eine besondere oder feste Formulierung in der Ausschreibung braucht es dafür nicht.



4. Nachweise der Eignung und Zuverlässigkeit

Wie bei jeder Ausschreibung müssen **Bieter ihre Eignung** (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) **nachweisen**. Die ausschreibende Stelle muss diese auch **tatsächlich prüfen**. Die Prüfung beschränkt sich dabei nicht auf die bloße Vorlage von Erklärungen oder Bescheinigungen.

Die Vergabestelle hat die Nachweise inhaltlich zu verifizieren, Plausibilitäten zu bewerten und – soweit erforderlich – Rückfragen zu stellen; hierzu sind von den Bietern jeweils geeignete Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen.

Einige etablierte Händler gebrauchter Software sind bereits **präqualifiziert** (PQ) – d. h., sie sind in einer offiziellen **Präqualifizierungsdatenbank** für Lieferleistungen registriert. Ist ein Bieter präqualifiziert (z. B. im AVPQ oder bei einer Industrie- und Handelskammer), sollte er dies angeben; die Vergabestelle kann dann auf die dort hinterlegten Nachweise zurückgreifen. **Die Präqualifizierung ersetzt nicht die Pflicht der Vergabestelle, die Gültigkeit und Reichweite der hinterlegten Nachweise für den konkreten Auftrag zu überprüfen.**

Andernfalls sollten nach **unserer Empfehlung** in der Ausschreibung zumindest folgende Unterlagen/Erklärungen verlangt werden, **die der Bestbieter vor Zuschlag durch Originalnachweise belegen muss:**

- 4.1. **Handelsregisterauszug** (aktuell, ggf. nicht älter als drei bis sechs Monate) – zum Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung und Firmenexistenz.
- 4.2. **Referenzen und Unternehmensdarstellung:** Bei Bedarf kann nach relevanten Referenzprojekten gefragt werden (z. B. Lieferung von Softwarelizenzen an vergleichbare öffentliche Kunden in den letzten drei Jahren).
- 4.3. **Bieter** müssen versichern, dass bei ihnen **keine Ausschlussgründe** nach §§ 123, 124 GWB vorliegen. Dazu zählt u. a., dass keine rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Strafbefehle (auch natürlicher Personen wie Geschäftsführer) wegen Korruption, Betrug, Steuerhinterziehung etc. bestehen und dass sie zuverlässig ihren gesetzlichen Pflichten (Zahlung von Steuern, Sozialabgaben) nachkommen.
- 4.4. **Unbedenklichkeitsnachweise:** Die Vergabestelle sollte vom voraussichtlich **erfolgreichen** Bieter **aktuelle Bescheinigungen** fordern, etwa vom **Finanzamt** (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) und von den Sozialversicherungen bzw. **Krankenkassen** (Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Nachweis gezahlter Sozialbeiträge). Diese Bescheinigungen sollten **aktuell** sein (typisch: regelmäßig nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Zuschlags). Sie zeigen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 4.5. **Gewerbezentralregister-Auszug:** Zur weiteren Absicherung kann ein aktueller (typisch: nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Zuschlags) Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** (für Unternehmen) verlangt werden, um sicherzustellen, dass keine schwerwiegenden Einträge (z. B. Straftaten im Unternehmenskontext) vorliegen.

- 4.6. **Ausländische Bewerber** müssen zum Nachweis von Eignung und Zuverlässigkeit **gleichwertige Unterlagen** aus ihrem Sitzstaat vorlegen. Fremdsprachige Nachweise sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen. Eine Sitz- oder Niederlassungspflicht in Deutschland darf nicht verlangt werden. Jedoch sollte zur Vertragsbedingung gemacht werden, dass deutsches Recht gilt und deutsche Gerichte zuständig sind.
- 4.7. **Alle Eignungsnachweise** müssen genau, **also auch auf Echtheit, geprüft** und die Prüfung sollte dokumentiert werden. **Es hat sich bewährt, in der Ausschreibung auch darauf hinzuweisen, dass hier vor einer Bezuschlagung definitiv genau geprüft werden wird.**

Zusätzlich **können** besondere Erklärungen zur Zuverlässigkeit verlangt werden, die sich aus aktuellen politischen oder ethischen Anforderungen ergeben:

- 4.8. **Sanktionskonformität (Russland-Bezug):** Seit 2022 gelten EU-Sanktionen, die öffentliche Aufträge an Unternehmen mit bestimmten Russland-Verbindungen untersagen (Art. 5k der Verordnung (EU) 833/2014, i. d. F. 2022). Bieter sollten daher eine Erklärung abgeben, dass sie **nicht unter die Russland-Sanktionsklausel** fallen – insbesondere, dass weder das Unternehmen noch etwaige Unterauftragnehmer zu über 10 % von in der Sanktionsliste erfassten russischen Akteuren beherrscht werden.
- 4.9. **Scientology-Schutzerklärung:** Einige öffentliche Auftraggeber (je nach **Bundesland** oder Behördenpraxis) verlangen eine Erklärung, dass das Unternehmen **keine Technologien oder Schulungsmethoden von L. Ron Hubbard (Scientology)** anwendet. Hintergrund ist der staatliche Schutz vor etwaigem Extremismus oder unlauterem Einfluss. Sofern relevant, sollte der Bieter schriftlich versichern, **nicht nach Scientology-Methoden zu arbeiten** und diese Ideologie nicht zu unterstützen. (Hinweis: Im Zweifel sollte entsprechend den landesspezifischen Vergabevorschriften vorgegangen werden.)
- 4.10. **Einhaltung von Arbeits-, Umwelt- und Sozialstandards:** Öffentliche **Auftraggeber** können eine **Erklärung zur Sozialverträglichkeit** fordern. Dazu zählt etwa die Versicherung, dass das Unternehmen keine **Kinderarbeit** oder Zwangsarbeit duldet und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhält. Gegebenenfalls ist auf Landesvergabegesetze oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Bezug zu nehmen, falls diese anwendbar sind.

Die **Eignungsanforderungen** dienen dazu, sicherzustellen, dass nur zuverlässige, gesetzestreue Händler zum Zuge kommen. Gebrauchtssoftware-Händler unterscheiden sich hier nicht von anderen Lieferanten. Eine **Präqualifizierung** deckt die wesentlichen Standardnachweise zuverlässig ab und erleichtert den Prozess für beide Seiten.

Mehr Wissen unter: www.lizenzdirekt.com/expertenwissen



Digitale Souveränität →



Softwarelizenzen für Behörden →



Nachhaltige Softwarebeschaffung →



5 Tipps um IT-Kosten zu senken →



BRN-Pixel, Adobe Stock

5. Nachweise der Rechtekette und Eigenerklärungen

5.1. Vorbemerkung

Der vielleicht wichtigste Teil bei der Beschaffung gebrauchter Software ist der **Nachweis der Lizenzrechtmäßigkeit**. Die **Vergabestelle muss sicherstellen** (und dokumentieren können), dass die erworbenen Lizenzen **rechtskonform** weiterverkauft wurden – also alle Voraussetzungen der Erschöpfung des Herstellerschutzrechts erfüllt sind.

Nach der EuGH- und BGH-Rechtsprechung gibt es **keine formale Nachweispflicht**, alle Lizenz-Originaldokumente offenzulegen. Weder der EuGH (03.07.2012 – C-128/11) noch der BGH (11.12.2014 – I ZR 8/13) haben eine bestimmte Form der Nachweisführung vorgeschrieben. Einzig die Inhalte der Lizenz müssen einem Nacherwerber zum Einhalten der Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Da die viel diskutierte Vorlage sämtlicher **Vertragsunterlagen, Lizenzzertifikate, Originalverträge oder Seriennummern** sowie eine persönliche Vernichtungserklärung des Voreigentümers von den Gerichten **nicht als Voraussetzung** festgelegt wurden, dürfen diese Anforderungen nicht als zwingende Vorgaben in die Ausschreibung aufgenommen werden.

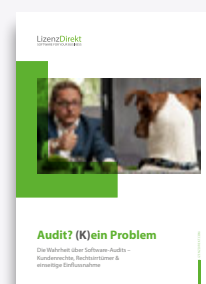
Praktisch zu empfehlen ist ein vorgangsbezogener Nachweis der Prüfung und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf den konkreten Liefergegenstand durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (vgl. Kapitel 5 und 7). Alternativ kann auch das gesamte Vertragspaket vollständig offengelegt werden (s. Abschnitt 5.4).

Infolgedessen ist eine offene Ausgestaltung erforderlich. Vertragsunterlagen oder ein Wirtschaftsprüfertestat sind jedoch ausschließlich in Bezug auf den konkreten Liefergegenstand zu fordern und **nicht bereits pauschal vorab als Teil des Angebots zu verlangen**.

UNSERE EMPFEHLUNG:

Audit? (K)ein Problem – Die Wahrheit über Software-Audits – Kundenrechte, Rechtsirrtümer & einseitige Einflussnahme

www.lizenzdirekt.com/expertenwissen



5.2. Grundsätzliche Erklärungen zur Rechtekette

Wichtig zur Einordnung ist, dass es sich um den Prozess einer Ausschreibung handelt und **nicht um einem Gerichtsprozess**, in dem streitige Tatsachen formal von der beweissbelasteten Partei bewiesen werden müssen. Einen Gerichtsprozess und dessen konkrete Beweissituation zu diesem Zeitpunkt antizipieren zu wollen, schließt sich außergerichtlich denklologisch aus.

Stattdessen hat sich **folgender pragmatischer Ansatz** bewährt, den u. a. die Vergabekammer Westfalen 2016 ausdrücklich empfohlen hat:

1. **Eigenerklärung des Bieters zur Lizenz-Erschöpfung:** Der Bieter sollte bereits mit dem Angebot eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die von ihm angebotenen gebrauchten Lizenzen die **rechtlichen Voraussetzungen** für den Weiterverkauf erfüllen. Diese Erklärung sollte konkret die Punkte der EuGH-/BGH-Rechtsprechung aufzählen. Eine solche **Muster-Eigenerklärung** wird im Beschaffungsleitfaden für gebrauchte Software³ empfohlen und kann als Vorlage (s. Muster Abschnitt 6.3) dienen. Wichtig ist, dass der Bieter verbindlich zusichert, dass **sämtliche genannten Bedingungen erfüllt** sind (Ersterwerb EWR, unbefristet, Deinstallation erfolgt etc.).
2. **Freistellungserklärung Haftung:** Zusätzlich sollte der Anbieter erklären, dass **keine Ansprüche des Softwareherstellers** gegen den rechtmäßigen Erwerb der Lizenzen bestehen und dass er den Käufer von etwaigen **Schadensersatzforderungen des Herstellers freistellt**. Praktisch wird dies durch eine **Haftungsfreistellungs-Vereinbarung** als besondere Vertragsbedingung umgesetzt: Der Händler verpflichtet sich, die Behörde von allen Ansprüchen freizuhalten, falls der Hersteller die Legitimität der gebrauchten erworbenen Lizenzen doch anzweifeln sollte. Diese Freistellung kann bereits im Angebotsschreiben angekündigt werden und wird dann im Kaufvertrag entsprechend aufgenommen. Damit trägt der Händler das Risiko eines Rechtsstreits mit dem Hersteller – **die Behörde ist abgesichert**. Die Vergabekammer Westfalen betrachtete eine solche Freistellungslösung als geeigneten Weg, die Interessen der Käufer zu schützen. **Viele Behörden lassen sich daher hier auch den Namen, die Versicherungssumme und die Versicherungsnummer einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bestätigen bzw. ein aktuelles Zertifikat aushändigen**.

5.3. Offenlegung aller prüfungsnotwendigen Unterlagen gegenüber einem Wirtschaftsprüfer

Als Best Practice bewährt und von einigen Anbietern gebrauchter Software routiniert (auf eigene Kosten) angeboten ist der Einsatz eines **Wirtschaftsprüfers, der besonderen Berufspflichten unterliegt**, zur Prüfung der Rechtekette und entsprechender Bestätigung in Form eines Wirtschaftsprüfertests. Gegenüber der Behörde kann die gewinnende Bieterin innerhalb von z. B. 21 Tagen **nach Auftragserteilung** die vollständige Rechte- und Lieferkette für die Lizenzen durch Vorlage eines vorgangsbezogenen Testats eines Wirtschaftsprüfers⁴ für die Lizenzen nachweisen, die der Behörde geliefert werden sollen.

- 5.3.1. **Prüfung und Hinterlegung der Rechtekette bei neutraler Instanz:** Um einen vollständigen Herkunftsnachweis zu ermöglichen, ohne sensible Unternehmensdaten offenlegen zu müssen, ist folgender Weg ratsam: Viele Händler bieten an, ein **Testat eines Wirtschaftsprüfers (WP)** auf eigene Kosten vorzulegen, der die Rechtmäßigkeit der Lizenzübertragung **vorgangsbezogen** bestätigt. Ein solches WP-Testat kann von der Vergabestelle als Nachweis akzeptiert werden – **anstelle der Offenlegung aller möglicherweise prüfungsrelevanten Unterlagen gegenüber der Behörde (s. hierzu Abschnitt 5.4)**.

³ Siehe https://www.behoerden-spiegel.de/wp-content/uploads/2021/07/Beschaffung_Software_2021_single.pdf

⁴ Dieses ist erst nach Bezuschlagung möglich, weil es sich vorgangsbezogen auf die konkrete Lieferung zu beziehen hat.

- 5.3.2. Weiterhin bestätigt der Händler, dass er **sämtliche Originaldokumente und Lizenznachweise** zur Kette der Vorbesitzer **lückenlos gesichert** hat und diese **bei einer neutralen Stelle (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder o. Ä.) hinterlegt** sind, sofern diese nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Ernstfall (z. B. gerichtliche Auseinandersetzung) können diese Belege vertraulich vorgelegt werden. Eine eigenständige Prüfung der Vergabestelle in Bezug auf die Rechtekette ist dann entbehrlich.
- 5.3.3. Die aktuelle Empfehlung (auch gemäß Behörden Spiegel, 2021⁵) lautet daher, sich **ein vorgangsbezogenes WP-Testat aushändigen zu lassen und die Hinterlegung** der Unterlagen beim Wirtschaftsprüfer zu verlangen. Dies schützt sensible Informationen und ist rechtlich ausreichend, da **überobligatorische Nachweise** nicht verlangt werden dürfen.

5.4. Konkrete Prüfungserfordernisse bei Testat und Eigenerklärung

Auch ist es unbedingt notwendig, die Formulierungen von Eigenerklärung, Vernichtungserklärung und Testat im Hinblick auf ihren tatsächlichen Nutzen zu prüfen.

Nach unseren Erkenntnissen sind diese Dokumente bei einigen Händlern **teilweise irreführend formuliert und enthalten nicht die erforderlichen Kernpunkte**, z. B. den **Anwendungsbereich und die Anforderungen des Erschöpfungsgrundsatzes (§ 69c Nr. 3 UrhG), Hinweise auf die EuGH-Rechtsprechung oder eine exakte Fallbezogenheit** mit Erwähnung der relevanten Dokumente bzw. Informationen. **Beispiele unseres Erachtens nach exakter Formulierungen finden Sie im Anhang von Kapitel 6.**

Soweit uns hier im Einzelfall WP-Testate (sowie weitere notwendige Dokumente) im Auftrag verschiedener Händler bekannt geworden sind, erfüllten diese vorstehenden Anforderungen **NICHT**.

- Die dortigen Formulierungen belegen, dass **lediglich eine prüferische Durchsicht** mit begrenzter Sicherheit („Limited Assurance“) auf Basis von Stichproben und Plausibilitätsprüfungen vorliegt.
- **Damit fehlt ein entscheidender, vorgangsbezogener Nachweis** der Rechtmäßigkeit sowohl der Rechtekette als auch des konkreten Erwerbs jeder einzelnen Lizenz.
- Die Hinweise auf **Stichprobenumfang**, berufsübliche Grundsätze und ergänzende Auskünfte des gesetzlichen Vertreters sprechen für eine wesentliche Abstützung auf Management-Repräsentanzen und methodische Mindesthandlungen, **nicht jedoch für eine inhaltliche, fallbezogene Bestätigung der Rechtstitel**.

Die explizite Bezugnahme auf „**prüferische Durchsicht**“ und „**Plausibilitätsbeurteilung**“ kennzeichnet einen Review mit begrenzter Sicherheit (IDW AsS 3000/ISAE 3000), der gerade keine Prüfung mit hinreichender Sicherheit ist; die **negative Zusicherungsformel** („mit begrenzter Sicherheit ausschließen können, dass ...“) **ersetzt keine positive Feststellung, dass für die konkret geprüften Lizenzen eine vollständige und rechtmäßige Rechtekette vorliegt**. Zudem fehlt erkennbar die präzise Spezifizierung des Prüfungsgegenstands. Die Vergabestelle hat das vorgelegte Testat auf formale Vollständigkeit, Vorgangsbezogenheit und Übereinstimmung mit den definierten Prüfkriterien zu prüfen. (Vgl. auch Kap. 7.5)

Auch die entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung **entscheidende Vernichtung** bzw. das Unbrauchbarmachen durch den/die Vorwerber sollte belegt werden. Auch hier geben im Einzelfall vorliegende Erklärungen seitens **verschiedener Händler** Zweifel auf: Im Hinblick auf den Ersterwerber wird ausgesagt, dass keine Kopie mehr bei diesem installiert sei. Sonstige – ebenso relevante – Sicherungs-/Sicherheitskopien werden demgegenüber nur in Bezug auf den Händler, nicht aber in Bezug auf den Ersterwerber erwähnt. Von etwaigen Zwischenerwerbern ist keine Rede.

⁵ „Grundsätze der Beschaffung gebrauchter Software-Lizenzen durch öffentliche Auftraggeber“, abrufbar hier: https://www.behoerden-spiegel.de/wp-content/uploads/2021/05/Beschaffung_Software_2021.pdf



Zwischenfazit

Für die vergaberechtliche Wertung bedeutet dies auch hier: Solche vorgelegten **mangelhaften** Dokumente liefern keinen tragfähigen, vorgangsbezogenen Beleg; eine Wertung hierauf wäre anfechtungsanfällig und mit Blick auf Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit **sehr risikobehaftet**.

Aus vergaberechtlicher Vorsicht besteht daher eine **Prüfungsnotwendigkeit und -pflicht** der Vergabestelle, vor Zuschlagserteilung belastbare Nachweise einzufordern.

- Zu empfehlen ist das Erfordernis eines **Attestierungsauftrags mit hinreichender Sicherheit („Reasonable Assurance“)** nach **ISAE 3000 bzw. IDW AsS 3000** (unter Offenlegung aller prüfungsrelevanter Dokumente gegenüber dem Wirtschaftsprüfer), mit klar definierten Prüfkriterien (u. a. EuGH „UsedSoft“ C-128/11, BGH „UsedSoft“ und einschlägige urheberrechtliche Grundsätze), einer vollständigen Prüfung der relevanten Population der zu beschaffenden / zu veräußernden Lizenzen und einer **positiven Schlussaussage** („Es liegen für die geprüften Lizenzen vollständige und geeignete Nachweise der Rechtekette und Übertragbarkeit vor“).
- **Sofern ein solcher Nachweis nicht über ein WP-Testat geführt wird**, bedarf es unserer Auffassung nach **zwingend der Vorlage aller inhaltlichen Originalbelege (sog. vollständige Offenlegung aller prüfungsrelevanter Dokumente)** je Lizenz/Los (Erstkauf EU/EWR mit Rechnung/Liefernachweis, lückenlose Rechtekette samt Zwischenveräußerungen, Übertragbarkeit nach einschlägigen Vertragsklauseln, Deinstallation/Löschung beim Veräußerer mit geeigneten Bestätigungen und technischen Nachweisen, Identität/Übereinstimmung von Produkt/Edition/Version/Sprache/Anzahl, eindeutige Serien-/Activation-IDs und Mapping zu den konkret eingesetzten Systemen sowie Abgrenzung nicht erschöpfungsfähiger Miet-/Cloud-/Named-User-Modelle). Hierbei ist die Vergabestelle gefordert, diese kompetent und kritisch, vergleichbar mit der Sorgfalt des Wirtschaftsprüfers, zu prüfen. Gegebenenfalls sollte hierfür ein Experte beauftragt werden).
- Bis zur Vorlage eines **korrekt vorgangsbezogenes Testats (siehe 5.4 und 7.5) oder aber der Vorlage aller prüfungsrelevanter Original-Dokumente (siehe 5.5)** ist eine Bescheinigung/Nachweisführung durch einen Händler als vergaberechtlicher Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweis **nicht ausreichend** und darf somit seitens einer Behörde nicht entscheidungstragend herangezogen werden.



Wichtig: Ein früher diskutiertes Modell, die Dokumente einem **Notar** und ein entsprechendes Testat vorzulegen, **wurde vom BGH verworfen**, da ein Notar lediglich formale Beglaubigungen vornimmt. Ein Wirtschaftsprüfer hingegen prüft inhaltlich und gibt mit seinem Testat eine qualifizierte, vorgangsbezogene Bestätigung. Dies kann auch **nicht** durch ein **unternehmensbezogenes TÜV-Zertifikat** oder ein sog. **EU-Konformitätszertifikat** ersetzt werden.

5.5. Offenlegung aller prüfungsnotwendigen Unterlagen gegenüber dem Käufer

Alternativ zu einer Prüfung und Bestätigung der Rechtekette durch einen **Wirtschaftsprüfer** ist von Rechts wegen zur Förderung des Wettbewerbs nicht zu verwehren, dass Bieter **tatsächlich sämtliche prüfungsnotwendige Unterlagen zum Kaufvorgang lückenlos und nachvollziehbar offenlegen. Behörden müssen diese aus Gründen der Haftung jedoch nicht nur anfordern, sondern auch exakt prüfen. In der Praxis** stellt sich dies ohne erfahrenen Sachverstand, der für die erfolgte Prüfung sowohl über die erforderliche Expertise verfügt als auch die Haftung für die getroffenen Erkenntnisse übernimmt, aufgrund von Upgrade-Pfaden, Software Assurance und weiteren Konstellationen als eine **enorm große Herausforderung** dar.

5.5.1. Angefordert werden vom Zuschlagsempfänger müssen mindestens:

a. Lizenzverträge und Anhänge

1. z. B. Microsoft Products and Services Agreement, Enterprise-Agreement, Open-Value-Vertrag, Konzernbeitritt, früher auch Select+-Verträge usw.
2. Formblatt für Unterschriften zum Vertrag mit ersichtlicher Vertragsnummer und digital verifizierter oder originaler Unterschrift, Amendments usw.
3. Customer Price Sheet als Anlage zur Vertragsverlängerung über die enthaltenen Lizenzen und Konditionen (Preise können geschwärzt werden)

b. MLS (Microsoft Licensing Statement)

1. Unveränderte Originaldatei von Microsoft ohne Löschungen, Schwärzungen o. Ä.

c. Rechnungen (Ersterwerb/SA-Verlängerung/StepUp)

1. Rechnungen, auf denen maximal Einzel-/Gesamtpreise/Summenblöcke geschwärzt sind. Ansprechpartner, Rechnungsempfänger, Rechnungsnummer/-datum, Lizenzprodukt und Typ (z. B. SA oder Lizenz/SA) o. Ä. müssen ersichtlich sein.

d. Microsoft VLSC / Admin Center Screenshots

1. Screenshots aus den Bereichen Lizenzübersicht, Bestellungen/Bestellbestätigungen, Vertrag, Kontakte; nur Lizenzen, die nicht zum Verkauf stehen, können geschwärzt werden.

e. Vernichtungserklärung der Lizenznehmer

1. Vernichtungserklärung unter Angabe des Verkäufers, Käufers, Rechnungsnummer und -datum, Vertragsnummern der verkauften Lizenzen, Mengen und Versionen
2. Bei Zwischenverkäufen sind alle Vernichtungserklärungen der einzelnen Parteien als Kette vorzulegen.

f. Produktkeys (MAK, KMS, C2R) inkl. Downgradekeys

1. Es sind immer MAK- und KMS-Keys gemeinsam zu liefern, sofern KMS-Keys vorhanden sind.
2. Downgradekeys sind für die zwei vorhergehenden Versionen zu liefern.
3. Es sind ausreichend Aktivierungen über die Anzahl der verkauften Lizenzen auf dem MAK-Key vorhanden.
4. Die Aktivierung der Lizenzen muss lokal beim Käufer erfolgen, entweder über einen KMS Host-Key zur Aktivierung eines KMS-Servers oder über MAK Keys. Eine Aktivierung über den KMS-Server des Anbieters kann Risiken für den Käufer beinhalten. Die Generischen Volumenlizenzschlüssel (GVLK) von Microsoft sind nicht ausreichend für eine legitime Aktivierung.

g. ISO-Dateien/Installations-Medien und -anleitungen

1. Originale Installationsdateien, z. B. als ISO-File oder physisches Medium für die erworbenen Lizenzen und deren Downgradeversionen.
2. Installationsanleitungen für erworbene Lizenzen, die nicht über ISO-Files oder Installationsmedien verfügen.

5.5.2. Bei der Nachweisführung ist zu beachten, dass

- **ein MLS als alleiniger Nachweis nicht ausreichend ist.** Es bedarf mindestens eines Nachweises über die letzte SA-Verlängerung in Form einer Rechnung, einer „Bestellbestätigung“ aus dem VLSC/Admin Center oder eines CPS.
- **Rechnungen** als alleiniger Nachweis nur gültig sind, sofern diese nahtlos vom Ersterwerb (Lic/SA) bis zur letzten SA-Verlängerung die benötigte Anzahl an Lizenzen beinhalten.
- **ein unterzeichnetes Customer Price Sheet** gleichzusetzen ist mit einer Rechnung und vertretend für diese als Nachweis hergenommen werden kann.
- **der Screenshot „Bestellbestätigungen“** aus dem Admin-Center oder VLSC gleichzusetzen ist mit einer Rechnung und vertretend für diese als Nachweis hergenommen werden kann.
- ein in der vereinbarten Form **unterzeichneter Vertrag** in jedem Fall vonnöten ist, sofern es sich nicht um einen Open-License-Vertrag handelt.
- aus mindestens einem Dokument die zugrunde liegende **Vertragsnummer** ersichtlich ist, um die Zugehörigkeit zum **Unterschriftenformblatt** aufzuzeigen.
- geschwärzte Screenshots, auf denen die **SKU, der Produkttyp (SA, StepUp, Lic/SA o. Ä.), die Vertragsnummer und/oder der Vertragspartner** nicht ersichtlich sind, als Nachweis nicht ausreichend sind.
- **selbst erstellte Dokumente oder auch z. B. TÜV-Zertifikate oder EU-Konformitätsklärungen ohne Bezug zum konkreten Vorgang** zur Bestätigung der Echtheit der Lizenzen seitens Zwischenhändler als Nachweise nicht ausreichen.

Die **Nachweisführung** ist ein äußerst komplexes Thema und für Dritte ohne entsprechende Erläuterung nicht gänzlich und sicher nachvollziehbar, sodass sich bei unzureichender Expertise schnell die **Frage nach der Haftung** stellt. Kein Lizenzverkauf gleicht dem anderen, weshalb eine **individuelle Betrachtung der Nachweislage durch geschulte Mitarbeiter notwendig** ist. Die Offenlegung aller Dokumente kann außerdem erfordern, dass Informationen, die nicht Teil des Lizenzverkaufs sind, ebenfalls offengelegt werden müssen, um die Originaldokumente nicht zu verändern (z. B. durch Schwärzen). Dies liegt oft nicht im Interesse der Verkäufer (Ersterwerber), die die Lizenzen ursprünglich erworben haben.

Es müssen alle Dokumente einschließlich der Querverweise etc. komplett und genau geprüft werden, wie auch die Verlängerung und Bezahlung von SA etc. **Sonst ist die Prüfung nicht vollständig und un schlüssig und die Haftung trägt (auch) der Käufer.**⁶



Tipp: Die gewinnende Bieterin sollte innerhalb von z. B. 21 Tagen **nach Auftragserteilung** die vollständige Rechte- und Lieferkette für die Lizenzen nachweisen, die der Behörde geliefert werden sollen. **Dabei hat sie zu jedem Punkt der Rechte- und Lieferkette Ansprechpartner und Telefonnummer des jeweiligen Rechteinhabers (zu diesem Zeitpunkt) zu benennen.**

- Sollte die gewinnende Bieterin aus von ihr zu vertretenden Gründen die vorstehenden Vorgaben nicht erfüllen können, rückt die zweitbietende Bieterin an ihre Stelle und erhält den Auftrag. Sollte auch sie die Vorgaben nicht erfüllen können, rückt die Nächstbietende an ihre Stelle usw. (Nachrückverfahren).
- Die Bieterinnen verpflichten sich mit Abgabe des Angebotes, die o. g. Regelungen zu erfüllen und den Auftrag auch im Nachrückverfahren anzunehmen.



Wichtig: Die Behörde sollte explizit erwähnen, dass sie bei der Beschaffung von Softwarelizenzen großen Wert auf rechtskonforme Lizenzen legt, die auch einem Audit standhalten. **Sie wird daher die Rechte- und Lieferketten intensiv prüfen.**

6. Zusammenfassung

Zusammengefasst sollte der **Leistungsteil** der Ausschreibung klarstellen, dass (auch) gebrauchte Lizenzen zugelassen sind, und der **Nachweisteil** sollte vom Bieter Folgendes verlangen: eine Eigenerklärung zur Rechtmäßigkeit (Erschöpfung), eine Bereitschaft zur Haftungsfreistellung und ggf. ein unabhängiges Testat zur Rechtekette.

Darüber hinausgehende Forderungen – **etwa die Vorlage aller Vertragsnummern oder Verträge schon im Angebot oder das entsprechende WP-Testat** – sind **nicht erforderlich und unzulässig**. Die Behörde kann sich durch klug formulierte Vertragsklauseln schützen, anstatt im Vergabeverfahren eine Dokumentenflut zu verursachen.

⁶ Siehe zur Haftung auch: Offenlegung bei gebrauchten Lizenzen: Meinungen und Fakten (<https://www.behoerden-spiegel.de/sonderpublikationen>)



7. Muster & Vorlagen

7.1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Muster und Vorlagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und rechtliche Prüfung.

7.2. Allgemeine Leistungsbeschreibung

Offenes Verfahren zum Erwerb von 1.000 Lizenzen für Microsoft Office 2024 Standard (Word, Excel, PowerPoint, Outlook) LTSC

1. Es wird der Kauf von neuen oder gebrauchten Lizenzen für Microsoft Office 2024 Standard LTSC gefordert, kein Abonnement. Es wird keine Office-Installation über eine Lizenzierung von Office 365 oder Microsoft 365 gewünscht.
2. Die Lizenzen benötigen keine Software Assurance.
3. Es werden Volumenlizenzen mit KMS-Aktivierung gefordert.
4. Gebrauchte Lizenzen für Microsoft Office 2024 Standard werden berücksichtigt, wenn die entsprechende Eigenerklärung bezüglich geeigneter Nachweise der Erschöpfungsvoraussetzungen und Freistellungserklärung bei gebrauchter Software abgegeben wird. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen zum Nachweis der Rechtekette.
5. Die Lieferung erfolgt digital und umgehend nach Zuschlagserteilung (spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen).

UNSERE EMPFEHLUNG:

Offenlegung bei gebrauchten Lizenzen – Meinungen und Fakten
Wie ein imaginärer Rechtsstreit den Markt verunsichert

www.lizenzdirekt.com/expertenwissen



7.3. Eigenerklärung bzgl. Erschöpfungsvoraussetzungen und Haftungsfreistellung

SoftWare

Gebraucht und Neu
SoftWare GmbH
Lange Straße 1
D-12345 Musterhausen

Fon: +49 1234 5678 99
Fax: +49 1234 9876 55

SoftWare GmbH – Lange Straße 1 – D-12345 Musterhausen

Muster-Behörde
Vergabestelle
Am Rathaus 1
D-11111 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von uns angebotenen und zu liefernden gebrauchten Lizenzrechten handelt es sich um gebrauchte Microsoft-Volumenlizenzen, die erstmalig per Download im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurden und an denen sich entsprechend den Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 03.07.2012 – C-128/11) und des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 11.12.2014 – I ZR 8/13) das Verbreitungsrecht des Herstellers erschöpft hat.

I Zusicherung der Anforderungen der Rechtsprechung

Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an einen rechtskonformen Erwerb von gebrauchten Softwarelizenzen werden vorliegend in Bezug auf die gesamte Rechtekette sichergestellt. Denn

- die vorliegend angebotenen Lizenzen sind ursprünglich im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden.
- als Gegenleistung wurde für die Lizenz ein Entgelt entrichtet.
- das mit der gekauften Lizenz eingeräumte Recht wurde dauerhaft (unbefristet) eingeräumt.
- mit dem Erwerb der Software ist der Ersterwerber berechtigt gewesen, Updates oder Ergänzungen zu den Produkten, den Vorabversionscode und zusätzliche Funktionen zu nutzen.
- Vorerwerber haben etwaige Softwarekopien unbrauchbar gemacht.

Die Einräumung des bestimmungsgemäßen Nutzungsrechts der angebotenen Software wird zugesichert.

II Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung

Grundlage des Lizenzerwerbs ist ein Microsoft-Lizenzvertrag, der zur Anlage bei Übergabe der Lizenzen geliefert wird und auf die dort genannten weiteren Bestimmungen von Microsoft verweist.

SoftWare

Gebraucht und Neu
SoftWare GmbH
Lange Straße 1
D-12345 Musterhausen

Fon: +49 1234 5678 99
Fax: +49 1234 9876 55

III Ergänzend zu den rechtlichen Vorgaben erklären wir Ihrer Behörde Folgendes verbindlich:

1. Haftungsfreistellung

Sollten Sie als Käufer vom Softwarehersteller aufgrund der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen gerichtlich oder außergerichtlich in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Erwerbskette genommen werden, so verpflichten wir uns als Anbieter, den Käufer der hier angebotenen Lizenzen gegenüber Ansprüchen des Softwareherstellers freizustellen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen mit uns als Anbieter abzustimmen und die Verfahren einvernehmlich zu führen. Wir als Anbieter sind zur Abwehr von Angriffen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen im Namen des Kunden berechtigt.

2. Absicherung der Haftungsfreistellung

Die Freistellung der Haftung wird ermöglicht und gewährleistet durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Der Nachweis dieser Versicherung muss vor einer Bezuschlagung erfolgen.

3. Zusicherung der Hinterlegung der Originalunterlagen und Belege der Rechtekette

Es werden sämtliche Originalunterlagen, Erklärungen und Belege zur Rechtekette und der entsprechenden Lieferungen manipulationssicher und insolvenzfest, vorgangsbezogen bei einem Wirtschaftsprüfer abgelegt und können im Fall einer gerichtlichen Beweissituation erforderlichenfalls (vertraulich) vorgelegt werden. Für den Fall unserer Insolvenz treten wir bereits jetzt aufschiebend bedingt den Herausgabeanspruch gegenüber dem Wirtschaftsprüfer an die Behörde ab.

Mit der elektronischen Abgabe des Angebotes auf der Vergabepattform gilt dieses als unterschrieben.

7.4. Vernichtungserklärung

SoftWare

Gebraucht und Neu
SoftWare GmbH
Lange Straße 1
D-12345 Musterhausen

Fon: +49 1234 5678 99
Fax: +49 1234 9876 55

SoftWare GmbH – Lange Straße 1 – D-12345 Musterhausen

Muster-Behörde
Vergabestelle
Am Rathaus 1
D-11111 Berlin

Vernichtungserklärung zu Softwarelizenzen gemäß Rechtsprechung EuGH, Rs. C-128/11, BGH, Az. I ZR 129/08 – Vorgangsbezogene Vernichtungserklärung zur Lieferung Nr. 7284 und RG 1234

Pos.	Stückzahl	Bezeichnung
1	999 St.	Microsoft Office Professional Plus 2024 LTSC

Sehr geehrter Kunde XY,

gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 03.07.2012 – C-128/11) und dem folgend des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 17.07.2013 – I ZR 129/08; BGH, Urt. v. 11.12.2014 – I ZR 8/13) ist die Veräußerung einer Standardsoftware (Computerprogramm) unter bestimmten Voraussetzungen (infolge der sog. Erschöpfung) rechtlich wirksam möglich, ohne dass es der Zustimmung des Herstellers bedarf.

Mit der vorliegenden Erklärung wird sichergestellt, dass der Ersterwerber und jeder etwaige Nacherwerber als Verkäufer seine Kopien des Computerprogramms in Bezug auf den Kaufgegenstand spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Weiterverkaufs jeweils unbrauchbar gemacht haben, damit sich entsprechend der Rechtsprechung der jeweilige Käufer sowie etwaige weitere Nacherwerber mit Erfolg auf das entsprechende Nutzungsrecht bzw. die Softwarelizenz berufen und das Computerprogramm nutzen können.

Vor diesem Hintergrund erkläre ich als rechtlicher Vertreter des oben genannten Händlers zum Nachweis im Rahmen des Verkaufs an den oben genannten Käufer der unten genannten vertragsgegenständlichen Software (Computerprogramme nebst Softwarelizenzen) hiermit, eine entsprechende Erklärung über die nachfolgenden Maßgaben (1–4) vom Verkäufer dieser Software (nachfolgend „Verkäufer“) an uns erhalten zu haben:

- 1. Die übertragene Software wurde** vom ursprünglichen Erwerber (Ersterwerber) **vom Hersteller oder einem autorisierten Distributor** mit unbefristeten Nutzungsrechten erworben und **vollständig bezahlt**; der Erwerb erfolgte **entweder (i) zur Nutzung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Country of Use) und/oder (ii) auf Grundlage eines Erwerbs-/Lizenzvertrags, der in einem EWR-Staat geschlossen wurde oder dem Recht eines EWR-Staates unterliegt (Country of Agreement)**. Die Software ist damit uneingeschränktes und alleiniges Eigentum (im Sinne des EuGH) des ursprünglichen Erwerbers geworden und das Verbreitungsrecht des Herstellers ist insoweit erschöpft.

SoftWare

Gebraucht und Neu
SoftWare GmbH
Lange Straße 1
D-12345 Musterhausen

Fon: +49 1234 5678 99
Fax: +49 1234 9876 55

2. Wir sind derzeit rechtmäßiger Inhaber der Software und zu deren Weiterverkauf berechtigt. Soweit wir als Verkäufer nicht Ersterwerber der Software waren, ist die Übertragungs- und Rechtekette vom Ersterwerber bis hin zu uns lückenlos gewährleistet und dokumentiert.
3. Die auf der Grundlage der übertragenen Software erstellten/installierten Kopien werden ab dem Zeitpunkt der Auslieferung – spätestens bei Übersendung der Rechnung – in keiner Weise mehr genutzt und sind vollständig und endgültig – einschließlich etwaiger Sicherungskopien, Installationen und Originaldatenträger – gelöscht, vernichtet bzw. deinstalliert, sofern nicht auch laut Lieferschein Originaldatenträger mitgeliefert wurden. Insoweit ist eine Weiterbenutzung durch einen unserer Mitarbeiter oder von uns zuvor autorisierten Dritten weder zulässig noch möglich. Soweit der Verkäufer nicht Ersterwerber der Software war, haben deren etwaige Vorerwerber, die Kopien hiervon erstellt haben, diese vor jeweiliger Lieferung ebenfalls jeweils im vorgenannten Sinn unbrauchbar gemacht und dies dem jeweiligen Käufer rechtsverbindlich erklärt.
4. Die Software (einschließlich der zugehörigen Lizenzen) darf und wird weder vom Verkäufer noch von etwaigen Vorerwerbern als Grundlage für ein Update/Upgrade oder für andere Zwecke verwendet oder sonst wie beansprucht.

Außerdem bestand und besteht aufseiten des Händlers zu keiner Zeit eine eigene Nutzungsabsicht. Es wurden demgemäß keinerlei Kopien der unten genannten Software erstellt oder diese sonst wie genutzt oder beansprucht, sondern nur der Weiterverkauf bezweckt und vorliegend realisiert.

Bitte bewahren Sie dieses Dokument zusammen mit dem Lieferschein und der Rechnung unbedingt auf!

7.5. Vorgangsbezogenes Testat eines Wirtschaftsprüfers



Groß & Klein Beratungsgesellschaft mbH

Groß & Klein · Einsteinstraße 7 · 50667 Köln

Mustermanns Mustangs GmbH
Herr Maximilian Mustermann
Am Forth 1
50567 Köln

Vorgangsbezogene Bestätigung der Lieferkette von Software- Lizenzen zur Lieferung Nr.: LS-1234 und Rechnung Nr.: R-56789 für Kunden-Nr.: 10001 Mustermanns Mustangs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Softwarehändler hat uns alle gem. EuGH, Urteil vom 3.7.2012 – C-128/11 und BGH, Urteil v. 17.7.2013 – I ZR 129/08; BGH, Urteil v. 11.12.2014 – I ZR 8/13 prüfungsrelevanten Unterlagen übermittelt, aus denen eindeutig hervorgeht, dass folgende mit

- Lieferung Nr.: LS-1234 und Rechnung Nr.: R-56789

an Sie gelieferten und verrechneten Lizenzen vom Ersterwerber ordnungsgemäß bei einem autorisierten Microsoft Händler im Europäischen Wirtschaftsraum (Country of Agreement) bzw. zur dortigen Verwendung (Country of Use) eingekauft wurden:

- 900 Stk. Office Professional Plus 2024 LTSC
- 24 Stk. Windows Server 2022 Datacenter Core 2Lic
- 9 Stk. Windows Server 2022 Standard Core 2Lic
- 900 Stk. Windows Server 2022 User CAL
- 900 Stk. Remote Desktop Services 2022 User CAL

Uns liegen weiter die vollständigen Unterlagen über die Übertragung der Lizenzen an den [Softwarehändler], die Microsoft Licence Purchase Order Confirmation des Ersterwerbers sowie die Bestätigung der Außerdienstnahme der Lizenzen durch den Erst- und alle eventuellen Zwischenvererber vor.

Wir bestätigen auf der Grundlage dieser Unterlagen die Herkunft und die Nachvollziehbarkeit der Lieferkette der angeführten Softwarelizenzen.

Die für diese Bestätigung erhaltenen Dokumente werden bei uns für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt und können bei berechtigtem Interesse zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Braun

Walter Braun
Wirtschaftsprüfer

Muster-Sparkasse Köln
IBAN: DEXX 1234 5678 9012 3456 78
BIC: MUSTEXRBA

Muster-Volksbank eG
IBAN: DEXX 9876 5432 1098 7654 32
BIC: GENODEFXMUS

**Groß & Klein
Beratungsgesellschaft mbH**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
vereidigte Buchprüfer

Einsteinstraße 7
50667 Köln

Tel: 0221 / 789 3-0
Fax: 0221 / 789 3-99

info@gundk.com
www.gundk.com

Walter Braun
Diplom-Finanzwirt · Wirtschaftsprüfer

Malke Schwarz
Diplom-Kauffrau (FH)

Andreas Grün
Diplom-Volkswirt · Diplom-Kaufmann

Ust-Ident.-Nr.:
DE 789 123 540

Datum:
01.04.2023

Unser Zeichen:
WB

Sachbearbeiter/in:
Walter Braun

Durchwahl:
0221 / 789 3-23

Vorgangsnummer:
TE-1-789-3B-220

Seite:
1 von 2



8. Fazit

Der Einsatz gebrauchter Kauf-Softwarelizenzen stellt nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs eine **grundsätzlich zulässige und vergaberechtlich gleichwertige Beschaffungsoption** dar. Öffentliche Auftraggeber sind daher nicht nur berechtigt, sondern **vergaberechtlich verpflichtet**, Vergabeverfahren so auszugestalten, dass gebrauchte Softwarelizenzen diskriminierungsfrei zugelassen werden. Eine Beschränkung auf Neulizenzen oder bestimmte Vertriebsmodelle ist grundsätzlich weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig.

Gebrauchte Softwarelizenzen unterscheiden sich funktional nicht von neuen Lizenzen und eröffnen öffentlichen Auftraggebern erhebliche **wirtschaftliche, haushaltsrechtliche und nachhaltigkeitsbezogene Vorteile**. Voraussetzung für ihre rechtssichere Nutzung ist jedoch, dass die zugrunde liegenden Lizenzrechte rechtskonform übertragen wurden und die Voraussetzungen des Erschöpfungsgrundsatzes tatsächlich erfüllt sind. **Die Verantwortung hierfür liegt bei der Vergabestelle, die die vorgelegten Nachweise nicht nur formal, sondern inhaltlich kritisch zu prüfen und zu verifizieren hat.**

Diese Prüfpflicht bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass öffentliche Auftraggeber selbst sämtliche komplexen lizenz- und urheberrechtlichen Sachverhalte im Detail aufarbeiten müssen. **Vielmehr zeigt die vergaberechtliche Praxis**, dass **Bestätigungen – insbesondere in Form vorgangsbezogener Testate von Wirtschaftsprüfern – eine entscheidende Entlastung darstellen**. Sie ermöglichen bei entsprechender **vorgangsbezogener und vorbehaltloser Prüfung**, die Rechtmäßigkeit der Rechte- und Lieferkette belastbar abzusichern, ohne eine unverhältnismäßige Dokumentenflut zu erzeugen oder sensible Vertragsunterlagen offenlegen zu müssen.

Gerade dieser Ansatz verbindet Rechtssicherheit mit Praktikabilität: Die kritische Verifizierung der Nachweise bleibt gewährleistet, während die Verantwortung für die inhaltliche Prüfung auf fachkundige Stellen verlagert wird, die über die erforderliche **Expertise und Haftungsgrundlage**⁷ verfügen. Zugleich wird der **Wettbewerb** nicht eingeschränkt, sondern **auf qualifizierte und zuverlässige Anbieter** fokussiert, die in der Lage sind, rechtskonforme Lizenzen nachvollziehbar nachzuweisen und von der Behörde kritisch ausgewählt und überprüft wurden.

Die Beschaffung gebrauchter Softwarelizenzen stellt für öffentliche Auftraggeber bei sachgerechter Ausgestaltung⁸ regelmäßig eine wirtschaftliche, rechtssichere und vergaberechtskonforme Beschaffungsalternative dar.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit verlangt dabei keine Beschränkung auf den niedrigsten Preis, sondern eine Gesamtbetrachtung aller mit der Beschaffung verbundenen Aufwände, Risiken und Folgekosten.

⁷ Siehe dazu Behörden Spiegel: Offenlegung bei gebrauchten Lizenzen <https://www.behoerden-spiegel.de/offenlegung-lizenzen/>

⁸ Siehe dazu Kapitel 2 Vergabeverfahrenrechtliche Einordnung und Verfahrenswahl



Gerade im Bereich gebrauchter Software kann es daher wirtschaftlich geboten sein, strukturierte Prüf- und Dokumentationsprozesse, etwa durch ein vorgangsbezogenes Wirtschaftsprüfertestat, spezialisierte SAM-Expertise sowie etablierte Lizenz- und Dokumentationsportale einzubeziehen. Diese tragen dazu bei, den Prüfaufwand zu standardisieren, Risiken im Hinblick auf Rechtekette und Haftung zu minimieren und interne Ressourcen effizient einzusetzen.

Durch diese ausgewogene vergaberechtliche Ausgestaltung bleibt der Markt für Anbieter gebrauchter Softwarelizenzen offen. Dies fördert einen funktionierenden Wettbewerb, erhöht die Angebotsvielfalt und ermöglicht regelmäßig **wirtschaftlich deutlich vorteilhaftere Beschaffungsergebnisse, ohne Abstriche bei der Rechtssicherheit** hinnehmen zu müssen. Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit stehen hierbei nicht in einem Spannungsverhältnis, sondern bedingen sich gegenseitig.

Zusammenfassend zeigt sich, dass gebrauchte Softwarelizenzen bei sachgerechter vergaberechtlicher Ausgestaltung **keine Ausnahme**, sondern einen **vollwertigen und zukunftsgerichteten Bestandteil öffentlicher IT-Beschaffung** darstellen. Öffentliche Auftraggeber, die auf verhältnismäßige Nachweisanforderungen, eine kritische Prüfung und die Einbindung sachverständiger Dritter setzen, schaffen einen **belastbaren Vergaberahmen, der Rechtssicherheit, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit gleichermaßen Rechnung trägt**.

*Sie haben Fragen
oder möchten dieses
Thema gerne **direkt**
mit mir besprechen?*



LizenzDirekt®
SOFTWARE FOR YOUR BUSINESS



Dipl. Volkswirt
Andreas E. Thyen
Präsident des Verwaltungsrates

andreas.thyen@lizenzdirekt.com

LizenzDirekt AG
Untermüli 7
CH-6300 Zug

Fon: +41 41 5000 650
Fax: +41 41 5000 659

LizenzDirekt Deutschland GmbH
Landstraße 24
D-28870 Fischerhude

Fon: +49 5494 9999 000
Fax: +49 5494 9999 099

www.lizenzdirekt.com

9. Interne Prüfliste – Beschaffung gebrauchter Softwarelizenzen (Best Practice)

Ziel: Rechtssichere, wirtschaftliche und revisionsfeste Beschaffung gebrauchter Softwarelizenzen. Diese Prüfliste dient der internen Vorbereitung, Dokumentation und Rechnungshof-Festigkeit.

1. Strategische und vergaberechtliche Grundsatzprüfung

Prüfrage	Kurzerläuterung	Check	Vergleich Kapitel
Gebrauchte Software zugelassen?	<i>Wurde die Ausschreibung nicht auf Neulizenzen beschränkt (Produktneutralität)?</i>	<input type="checkbox"/>	1. + 8.
Gleichbehandlung gewahrt?	<i>Sind offene Nachweisformen (WP-Testat oder Dokumentenoffenlegung) zugelassen?</i>	<input type="checkbox"/>	4. + 5.
Wirtschaftlichkeit ganzheitlich bewertet?	<i>Wurde Wirtschaftlichkeit als Gesamtbetrachtung aus Preis, Eignungsqualität, Prüfaufwand und Risiken verstanden?</i>	<input type="checkbox"/>	2. + 8.

2. Vergabeart – Best Practice

Prüfrage	Kurzerläuterung	Check	Vergleich Kapitel
Beschränkte Ausschreibung gewählt?	<i>Wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb als wirtschaftlich begründet gewählt?</i>	<input type="checkbox"/>	2.
Begründung dokumentiert?	<i>Ist die Wahl der Vergabeart nachvollziehbar im Vergabebericht dokumentiert?</i>	<input type="checkbox"/>	2.
Ausreichender Wettbewerb?	<i>Wurden mehrere geeignete Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert?</i>	<input type="checkbox"/>	2.

3. Wirtschaftlichkeit durch Struktur und Expertise

Prüfrage	Kurzerläuterung	Check	Vergleich Kapitel
SAM-Expertise berücksichtigt?	<i>Werden SAM-Kenntnisse als qualitativer Faktor zur Risikoreduktion und Effizienz berücksichtigt?</i>	<input type="checkbox"/>	2. + 8.
Lizenzportale positiv bewertet?	<i>Werden strukturierte Lizenz- und Dokumentationsportale des Anbieters als wirtschaftlicher Vorteil eingeordnet?</i>	<input type="checkbox"/>	2. + 8.
Zusätzlicher Prüfaufwand vermieden?	<i>Wurde geprüft, ob externe Prüfmechanismen interne Ressourcen schonen und Haftungen reduzieren?</i>	<input type="checkbox"/>	2. + 8.

Interne Prüfliste – Beschaffung gebrauchter Softwarelizenzen (Best Practice)

4. Nachweisführung – Rechtekette und Erschöpfung

Prüffrage	Kurzerläuterung	Check	Vergleich Kapitel
Nachweis als Ergebnispflicht definiert?	<i>Ist klargestellt, dass ein belastbarer Nachweis vorliegen muss, nicht aber eine bestimmte Form der internen Prüfung des Händlers?</i>	<input type="checkbox"/>	4. + 5.
WP-Testat mit Reasonable Assurance bevorzugt?	<i>Wird ein vorgangsbezogenes Wirtschaftsprüfertestat mit hinreichender Sicherheit als Vorteil anerkannt?</i>	<input type="checkbox"/>	5.3. + 5.4.
Limited Assurance ausgeschlossen?	<i>Wird klargestellt, dass bloße Limited-Assurance-Testate oder Stichproben nicht ausreichen?</i>	<input type="checkbox"/>	5.3. + 5.4.
Alternativ: Dokumentenoffenlegung geregelt	<i>Ist die vollständige Offenlegung als zulässige, aber prüfintensive Alternative benannt?</i>	<input type="checkbox"/>	5.5.
Notartestat, Konformitäts- und TÜV-Zertifikat ausgeschlossen?	<i>Notartestat vom BGH verworfen. TÜV-Zertifikat nicht vorgangsbezogen. EU-Konformitätszertifikat für gebrauchte Software nicht existent.</i>	<input type="checkbox"/>	Seite 14
Legitime Aktivierungsdaten vorhanden?	<i>Werden alle relevanten Aktivierungsdaten für eine lokale Aktivierung der Lizenzen geliefert?</i>	<input type="checkbox"/>	5.5.1.

5. Rechnungshof-Prävention

Prüffrage	Kurzerläuterung	Check	Vergleich Kapitel
Wirtschaftlichkeitsentscheidung begründet?	<i>Ist dokumentiert, warum gebrauchte Software wirtschaftlich vorzugswürdig ist?</i>	<input type="checkbox"/>	1. + 3.
Haftungsrisiken minimiert?	<i>Wurde durch WP-Testat oder gleichwertige Nachweise eine Haftungsminimierung erreicht?</i>	<input type="checkbox"/>	5.2. + 5.3.
Vergabevermerk vollständig?	<i>Sind alle wesentlichen Erwägungen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert?</i>	<input type="checkbox"/>	2. + 3. + 7.

UNSERE EMPFEHLUNG:

**Grundsätze der Beschaffung gebrauchter Software-Lizenzen.
Ein Ratgeber für öffentliche Auftraggeber.**

www.behörden-spiegel.de/software-lizenzen



...wir lieben **Lizenzen!**

www.licenzdirekt.com

Über LizenzDirekt

Die LizenzDirekt Gruppe ist seit über 10 Jahren einer der führenden europäischen Händler gebrauchter Software-Lizenzen. Das Unternehmen mit verschiedenen Standorten in der Schweiz, Österreich, Deutschland sowie Frankreich kauft und verkauft in den Segmenten Geschäftskunden und Behörden Nutzungsrechte (Volumenlizenzen) für Unternehmenssoftware und Betriebssysteme.

LizenzDirekt ist **Microsoft Partner** und **Cloud Solution Reseller** sowie als „fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Unternehmen für öffentliche Aufträge“ im amtlichen Verzeichnis **präqualifizierter Unternehmen für öffentliche Aufträge** eingetragen.

Zu ihren Kunden zählt die Gruppe überwiegend Konzerne, größere Mittelständler sowie Ministerien, aber auch eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, Landkreisen und Städten.

Das **Management** verfügt zusammen über **mehrere Jahrzehnte Erfahrung** im Bereich der Gebrauchtsoftware. Viele **Mitarbeiter** sind zudem **Hersteller-zertifiziert** und verfügen über ein umfangreiches Lizenzwissen und **SAM-Prozess-Know-how**. Sie gewähren auch hierdurch eine sichere und stressfreie Auditunterstützung.

LizenzDirekt handelt also mit Software-Lösungen nach Maß – ob kaufen, verkaufen, neue oder gebrauchte Lizenzen, mieten oder Software as a Service aus der Cloud.

LizenzDirekt AG

Untermüli 7
CH-6300 Zug

Fon: +41 41 5000 650
Fax: +41 41 5000 659
service@licenzdirekt.com

LizenzDirekt Österreich

Mühlweg 23
A-3701 Großweikersdorf

Fon: +43 720 880 324
Fax: +43 295 577 280
service@licenzdirekt.com

LizenzDirekt Deutschland GmbH

Landstraße 24
DE-28870 Fischerhude

Fon: +49 5494 9999 000
Fax: +49 5494 9999 009
service@licenzdirekt.com

LizenzDirekt Frankreich

94 rue de Buzenval, Hall 5, Boîte 25
F-75020 Paris

Fon: +33 9 77 1964 50
Fax: +41 41 5000 659
service@licenzdirekt.com

Mehr zu lesen unter: www.licenzdirekt.com/newsroom



Lizenz Direkt

Impressum

Herausgeber: LizenzDirekt AG

Autor: Dipl.-Volkswirt Andreas E. Thyen

LizenzDirekt AG, Untermüli 7, 6300 Zug, Schweiz

Telefon: +41 41 5000 650, **Telefax:** +41 41 5000 659

E-Mail: service@lizenzdirekt.com

Internet: www.lizenzdirekt.com

Handelsregister: CH-170.3.038.196-7, **UID:** CHE-283.954.613 MWST

Verwaltungsratspräsident: Andreas E. Thyen

Layout: fishingpool media GmbH

Erfüllungsort und Gerichtsstand: 6300 Zug, Schweiz

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle Rechte vorbehalten. Das Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht statthaft und wird urheberrechtlich verfolgt.

1. Auflage 2026 – V2.0

Bildmaterial: Bildnachweis siehe Bildbeschriftung, alle weiteren Motive von Linus Klose Photography

Das Logo der LizenzDirekt AG ist eine eingetragene (Unions-) Marke.

LizenzDirekt[®]
SOFTWARE FOR YOUR BUSINESS


EXPERTENWISSEN, DAS ORIENTIERUNG GIBT.

Damit der Kurs stimmt –
im Markt für gebrauchte Software.

www.lizenzdirekt.com/expertenwissen

Unsere Empfehlungen:

Ein Praxishandbuch des
Behörden Spiegel

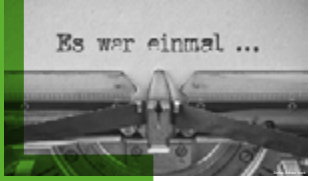


Audit? (K)ein Problem
Die Wahrheit über Software-Audits –
Kundenrechte, Rechtsirrtümer &
einseitige Einflussnahme

lizenzdirekt.com

lizenzdirekt.com/expertenwissen

Ein Praxishandbuch des
Behörden Spiegel



**Offenlegung bei gebrauchten Lizenzen:
Meinungen und Fakten**

Ein sonderbarer und destruktiver Diskurs verht sich um den Begriff der „Offenlegung“ im
Kontext von sogenannter Gebraucht-Software. Sonderbar deshalb, weil ausgerechnet der
vermeintlich Begünstigte nicht an der Diskussion teilgenommen hat, und destruktiv, weil
mit rechtlich unbegründeten Argumenten ein imaginärer Rechtschutz suggeriert wird, um
Abgrenzungskriterien im Markt zu etablieren und damit letztlich dessen Schwächung zu
erreichen.

lizenzdirekt.com

lizenzdirekt.com/expertenwissen

Ein Praxishandbuch des
Behörden Spiegel



**Grundsätze
der Beschaffung
gebrauchter
Software-Lizenzen**
durch öffentliche Auftraggeber

AUSGANGSLAGE
PROBLEMSTELLUNG
RECHTSRECHTLICHE UND
VERGABERECHTLICHE PRAXIS
PRAXISTIPPS,
HANDLUNGSANLEITUNGEN
UND CHECKLISTE

2. Auflage 2021
Europäischer Gerichtshof
(EuGH)

behoerden-spiegel.de/software-lizenzen